

Prüfung der Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 25a NÖ ROG 2014

Gemäß § 25 Abs 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) wurden die Voraussetzungen für die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 25a NÖ ROG 2014 für die Änderung des Flächenwidmungsplanes (GZ 8.910-26/01) geprüft.

Im gegenständlichen Fall wird im Rahmen der Änderungspunkte 3 und 4 jeweils großflächig die Widmung eines Grünland-Grüngürtel-Hausgärten vorgesehen.

Die Gemeinde und der Ortsplaner sehen von der Anwendung eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 25a NÖ ROG 2014 ab und ersuchen um Durchführung des gegenständlichen Änderungsverfahrens als reguläres Verfahren gemäß § 25 NÖ ROG 2014, um die vorgesehenen Widmungskategorien auch in Hinblick auf die rechtliche Konformität von der Behörde prüfen und bestätigen zu lassen.

Auf Grund der Lage und Größe der Änderungspunkte erscheint eine Voruntersuchung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) nicht erforderlich zu sein. Eine Teilung des laufenden Verfahrens in ein reguläres sowie ein beschleunigtes Verfahren wird seitens der Gemeinde nicht beabsichtigt.

Gemäß § 72 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) ist die Gemeinde zu einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet. Eine Teilung des Verfahrens würde diesem Grundsatz widersprechen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass den Ortsplanern bzw. den Gemeinden bestimmte Informationen nicht zur Verfügung stehen, die den Amtssachverständigen der Abteilungen BD4 und BD1-N im landesinternen Informationssystem zugänglich sind. Auch aus diesem Grund erscheint die Beurteilung der Verfahrensunterlagen durch die Amtssachverständigen zweckmäßig.